

## **Kleine Anfrage der Kantonsräte Michael Arnold und Philip C. Brunner betreffend Kapitalsteuern im Kanton Zug:**

---

Alle Kapitalgesellschaften müssen jährlich ihre Kapitalsteuer bezahlen. Darunter fallen alle Unternehmen, die rechtlich als Aktiengesellschaft (AG), Kommanditaktiengesellschaft (KG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder als Genossenschaft organisiert sind. Zudem müssen auch Vereine und Stiftungen ihr Kapital grundsätzlich versteuern. Die Kapitalsteuer wird nur auf Kantons- und Gemeindeebene erhoben. Mit der Unternehmenssteuerreform I (eins), am 1.1.1998 eingeführt, wurde die Kapitalsteuer auf Bundesebene seinerzeit abgeschafft.

Gemäss §§ 71 – 75 des Zuger Steuergesetzes (StG) ist das Eigenkapital Gegenstand der Kapitalsteuer. Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften umfasst das steuerbare Eigenkapital das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, die offenen Reserven, die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven und das verdeckte Eigenkapital. Bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen besteht das Eigenkapital aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen bewertet wird.

Es bestehen zudem folgende kantonale Besonderheiten: Einerseits die Ermässigung der Kapitalsteuer für Eigenkapital auf Beteiligungen, Konzerndarlehen, Boxenrechte gemäss § 72 Abs. 1a StG. Sowie, dass das Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 67 und auf Rechte nach § 59a auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, mit 2 Prozent in die Bemessung einbezogen wird. Gemäss § 75 Abs. 1 StG Abs. 1. beträgt die Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit im Kanton Zug 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

Gerne stellen wir dem Regierungsrat dazu folgende Fragen:

Frage 1: Wie hoch waren die kumulativen Kapitalsteuern im Kanton Zug in den letzten 10 Jahren und in welchem Verhältnis standen sie zu den übrigen Steuereinnahmen des Kantons?

Frage 2: Wo befindet sich der Kanton Zug mit seinen 0,5 Promille Besteuerung der Kapitalsteuern im Vergleich mit den wichtigsten Kantone wie Zürich, Aargau, Schaffhausen, Waadt, der Zentralschweiz usw.

Frage 3: Kann sich der Regierungsrat grundsätzlich vorstellen die Kapitalsteuer im Kanton für die betroffenen Gesellschaften in naher Zukunft zu senken? Wenn ja warum, wenn nein warum nicht? Besteht aus Sicht der Steuerwettbewerbs diesbezüglicher Handlungsbedarf?

Frage 3: Wie vergleicht sich aktuell unsere Situation und auch diejenige weiterer Schweizer Kantone mit den Staaten der EU und anderen wichtigen Konkurrenten, wie USA, UK, VAR (Dubai usw.)?

Wie bedanken uns für einen Einblick in die Fragen um die Besteuerung mittels der heutigen Kapitalsteuer und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**Michael Arnold, Kantonsrat**

**Philip C. Brunner, Kantonsrat**